

## § 1 Allgemeines - Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Wettspielregulativ des WTV, Fassung 2011, gilt für alle Mannschaftsbewerbe des Wiener Tennisverbandes unter Zugrundelegung der Wettspielordnung des ÖTV.

## § 2 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftsbewerben sind jene Wiener Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglieder des WTV und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

a) Jeder Verein kann mit mehreren Mannschaften teilnehmen.

b) Vereine, die mit einer Mannschaft am Bundesligabewerb des ÖTV teilnehmen, dürfen die Spieler(innen) mit den Rangnummern 1-6 bei den Herren (Senioren 1-5, **Senioren 70 1-4**) und 1-5 bei den Damen (Seniorinnen 1-4) der Mannschaftsmeldung nicht in den Wiener Mannschaftsbewerben derselben Kategorie bzw. Altersklasse einsetzen. Kommt ein(e) ErsatzspielerIn in der Bundesliga ein oder mehrmals vor Terminen der Wiener Mannschaftsmeisterschaften zum Einsatz, dann ist eine Teilnahme an den folgenden Spielen der WMM (selbe Kategorie bzw. Altersklasse) in der-selben Anzahl nicht gestattet. Ein am selben Tag stattfindendes Wiener Meisterschaftsspiel wird als ein „**folgendes Spiel**“ gewertet.

2. Die **Teilnahmeberechtigung** ist weiters gebunden an:

a) Die Abgabe der Mannschaftsnennliste bis spätestens **15.12.2010** und die termingerechte Onlineeingabe der Spielerliste bis spätestens **15.02.2011**.

**Nachnennungen für Spieler sind ausnahmslos nicht möglich**

b) Die Einzahlung des Nenngeldes € 43,00 pro Mannschaft bzw. € 17,00 pro Jugendmannschaft. Die Einzahlung der Lizenzgebühr € 34,00 pro Erwachsenen SpielerIn € 22,00 pro Jugendlichen SpielerIn. Einzahlung des Mitgliedsbeitrages berechnet pro Kalenderjahr genannte Erwachsenenmannschaft mit € 165,00 mindestens jedoch für Vereine mit

1 - 3 Plätzen	€ 570,00	Socket A
4 - 6 Plätzen	€ 960,00	Socket B
7 - 10 Plätzen	€ 1.230,00	Socket C
11 - 13 Plätzen	€ 1.950,00	Socket D
14 und mehr Plätze	€ 3.320,00	Socket E

bis **15. April 2011** (Anm.: Die oben angeführte Gebühren berücksichtigen bereits die entsprechenden Refundierungsbeträge).

c) **Den Besitz einer gültigen WTV-Spielerlizenz für jede(n) genannte(n) in der Spielerliste aufscheinende(n) Spieler(in), die erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrages ausgemeldet wird.**

**Bei Kartenverlust wird eine Verwaltungs-kostengebühr von € 20,00 pro SpielerIn eingehoben.**

d) Alle Gebühren werden jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst.

e) **Ein Verein muss mit der Meldung der Mannschaften auch die Ballmarke und die genaue Ballbezeichnung für das Spieljahr bekanntgeben. Diese Bälle müssen von der ITF zertifiziert sein (ITF approved). Pro Verein kann nur eine Ballmarke und Ballbezeichnung angegeben werden; alle Mannschaften des Vereins haben ihre Heimspiele mit den gemeldeten Bällen zu bestreiten (Ausnahme: Kids-Bewerbe).**

## § 3 Austragungsmodus der Mannschaftsmeisterschaft

1. Derzeitige Bewerbe:

a) **Herrenmannschaftsbewerb**

Wird in einem Bewerb durchgeführt

b) **Damenmannschaftsbewerb**

Wird in einem Bewerb durchgeführt.

c) **Jugendmannschaftsbewerb**

Dieser wird in zehn voneinander unabhängigen Bewerben ausgetragen.

Männlich Jugendlich

- bis 18 Jahre
- bis 15 Jahre
- bis 13 Jahre

Weiblich Jugendlich

- bis 18 Jahre
- bis 15 Jahre
- bis 13 Jahre

Kids Bewerbe Burschen und Mädchen

- bis 11 Jahre
- bis 10 Jahre
- bis 9 Jahre
- bis 8 Jahre

Die Altersgrenze ist definiert durch die Vollendung des

- (Geburtsjahr 2003),
9. (Geburtsjahr 2002),
10. (Geburtsjahr 2001),
11. (Geburtsjahr 2000),
13. (Geburtsjahr 1998),
15. (Geburtsjahr 1996),
18. (Geburtsjahr 1993) Lebensjahres im laufenden Meisterschaftsjahr.

d) **Seniorenmannschaftsbewerb**

Dieser wird in elf voneinander unabhängigen Bewerben ausgetragen:

- |    |                 |              |
|----|-----------------|--------------|
| a. | Jungsenioren    | ab 35 Jahren |
| b. | Senioren I      | ab 45 Jahren |
| c. | Senioren II     | ab 55 Jahren |
| d. | Senioren III    | ab 60 Jahren |
| e. | Senioren IV     | ab 65 Jahren |
| f. | Senioren V      | ab 70 Jahren |
| g. | Senioren VI     | ab 75 Jahren |
| h. | Seniorinnen I   | ab 35 Jahren |
| i. | Seniorinnen II  | ab 45 Jahren |
| j. | Seniorinnen III | ab 55 Jahren |
| k. | Seniorinnen IV  | ab 60 Jahren |

Jungsenior ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

35. Lebensjahr (Geburtsjahr 1976) vollendet.

Senior I ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

45. Lebensjahr (Geburtsjahr 1966) vollendet.

Seniorin I ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

35. Lebensjahr (Geburtsjahr 1976) vollendet.

Senior II ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

55. Lebensjahr (Geburtsjahr 1956) vollendet.

Seniorin II ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

45. Lebensjahr (Geburtsjahr 1966) vollendet.

Senior III ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

60. Lebensjahr (Geburtsjahr 1951) vollendet.

Seniorin III ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

55. Lebensjahr (Geburtsjahr 1956) vollendet.

Senior IV ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

65. Lebensjahr (Geburtsjahr 1946) vollendet.

Seniorin IV ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

60. Lebensjahr (Geburtsjahr 1951) vollendet.

Senior V ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

70. Lebensjahr (Geburtsjahr 1941) vollendet.

Senior VI ist wer im laufenden Meisterschaftsjahr das

75. Lebensjahr (Geburtsjahr 1936) vollendet.

## 2. Klasseneinteilung Allgemeine Klasse

a) Alle Mannschaftsbewerbe werden in Landesligen und Klassen ausgetragen.

b) die Landesligen A und B werden aus je 8 Mannschaften gebildet, die in 2 Parallelgruppen I + II aufgeteilt werden.

Zusammensetzung der Parallelgruppen auf Grund der Rangliste der Vorsaison:

Gruppe I: Rang Nr. 1, 4, 5, 8

Gruppe II: Rang Nr. 2, 3, 6, 7

### Gruppenspiele:

Innerhalb der Parallelgruppen spielt jeder gegen jeden (3 Runden). Aus den Ergebnissen folgen die Ränge 1 - 4 in den Gruppen I und II.

### Play-off:

Jeweils Rangnummer 1 und 2 aus Gruppe I und II bilden das Obere Play-off.

Jeweils Rangnummer 3 und 4 aus Gruppe I und II bilden das Untere Play-off.

Innerhalb des Oberen und Unteren Play Off spielt jeder gegen jeden, ausgenommen das Spiel gegen den Gegner aus den Gruppenspielen. Dieses Ergebnis wird „mitgenommen“.

c) Die Klassen werden aus höchstens 6 Mannschaften gebildet. Es spielt jeder gegen jeden.

d) In Ausnahmefällen kann der VWA eine andere Einteilung treffen.

## 3. Aufstiegsmodus - Allgemeine Klasse

Grundsätzliche Arithmetik: Der Erste der Landesliga A erhält den Titel „Wiener Landesmeister“ und ist berechtigt, an den Bundesligaaufstiegsspielen teilzunehmen. Verzichtet der Wiener Landesmeister, so kann der Vizemeister an seine Stelle treten. Die Ersten der Landesliga B bzw. der 1. Klassen steigen in die nächste höhere Landesliga auf. Ab der 2. Klasse steigen der Erste und der Zweitplatzierte in die nächste höhere Klasse auf.

## 4. Abstiegsmodus - Allgemeine Klasse

Grundsätzliche Arithmetik: Der 3. und 4. aus dem Unteren Play Off einer Landesliga sowie die beiden Letzten einer Klasse steigen in die nächstniedrigere Landesliga bzw. Klasse ab.

## 5. Klasseneinteilung, Auf-, Abstiegsmodus - Senioren und Jugend

Die Bestimmungen gelten sinngemäß wie für die Allgemeine Klasse.

## 6. Ein- und Austritt

a) Aus der Bundesliga absteigende Vereine werden in die Landesliga A eingereiht. Stimmt die Anzahl der auf- und absteigenden Vereine nicht überein, behält sich der VWA weitergehende Änderungen vor.

b) Nimmt eine Mannschaft am Wiener Mannschaftsbewerb nicht mehr teil, so wird ein zusätzlicher Aufsteiger durch Los ermittelt. Diese Vorgangsweise findet in allen darunter liegenden Klassen Anwendung.

c) Neu- und wiedereintretende Mannschaften werden in der letzten Klasse jenes Bewerbes aufgenommen, für welchen sie gemäß § 3 Z.1. zugelassen sind.

## § 4 Spielerlisten/Bewerbslisten

1. Jeder teilnehmende Verein hat eine namentliche Spielerliste für Damen, Herren, Jugendliche, Senioren inklusive Bundesligaspieler sowie für Kids (alle Altersklassen) Bewerbslisten bis spätestens **15.02.2011** Online einzugeben.

2. Es sind in der laufenden Meisterschaft nur jene SpielerInnen spielberechtigt, die auf der Spielerliste/Bewerbsliste aufscheinen, daher ordnungsgemäß gemeldet sind und eine gültige WTV-Spielerlizenz besitzen.

**a) In der Spielerliste/Bewerbsliste dürfen nur jene Spieler(innen) aufscheinen, auf die das Spielerstatut des ÖTV anwendbar ist. Ein(e) SpielerIn darf österreichweit bei zwei Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen, allerdings darf diese(r) SpielerIn beim zweiten Verein weder in der gleichen Altersklasse, noch in einer zweiten Bundesligamannschaft genannt werden.**

b) Jugendliche und SeniorInnen dürfen bei zwei Vereinen des WTV gemeldet sein, wobei der/die SpielerIn bei einem Verein ausschließlich in der allgemeinen Klasse eingesetzt werden darf, beim anderen Verein ausschließlich in Jugendmannschaften bzw. in Seniorenmannschaften eingesetzt werden darf. Die beiden Vereine haben in diesem Falle ein gemeinsames Ansuchen an den VWA zu richten aus welchem ersichtlich ist, bei welchem Verein der SpielerIn in welchen Bewerb eingesetzt wird.

Die Kennzeichnung erfolgt in der Spielerliste mit A für allgemeine Klasse und J für Jugendbewerbe bzw. S für Seniorenbewerbe. Die Lizenzgebühr ist in diesem Falle von beiden Vereinen zu entrichten.

c) Je Mannschaft dürfen in der Spielerliste zwei NICHTÖSTERREICHISCHE SPIELER(INNEN) eingesetzt werden. Der Pflichtjugendliche muss österreichischer Staatsbürger sein oder eine Inländergleichstellung vorweisen. Die Staatsbürgerschaft von nichtösterreichischen SpielerInnen ist bekannt zu geben.

d) Für Ausländer, kann um Genehmigung für eine Gleichstellung mit einem Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft angesucht werden. Bei BundesligaspielerInnen ist dieses Ansuchen an den ÖTV Wettspielausschuss, bei allen anderen SpielerInnen an den Landesverbandswettspielausschuss zu richten. Für die Gleichstellung ist der Lebensmittelpunkt in Österreich dem VWA durch ein entsprechendes Dokument nachzuweisen.

3. a) Herren bzw. Damen mit Jugendlichen und Senioren (alle mit Angabe des Geburtsjahres) sind in einer gemeinsamen Rangliste zu reihen.

**b) Die Reihung richtet sich nach der ITN-Spielstärke (Stichtag 15.1.2011). AusländerInnen mit ATP/WTA-Punkten und österreichische Top 100 Spieler bzw. Top 50 Spielerinnen (ÖTV-Rangliste 15.1.2011) sind vorzuziehen.**

c) Der VWA behält sich das Recht vor, Änderungen der abgegebenen Reihenfolge vorzunehmen.

d) Ein(e) Spieler(in) darf nur von einem Verein genannt werden Ausnahme: Siehe § 4.2.b

e) Bei Doppel- bzw. Mehrfachnennungen (Österreichweit) hat der Spieler dem WTV den definitiven Zielverein auf Aufforderung bekannt zu geben. Falls der Spieler die Meldungspflicht nicht einhält, ist er für die Wiener Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt.

Der Spieler muss auf Aufforderung in der Lage sein, gegebenenfalls Abmelde- bzw. Freigabebestätigung vom Stammverein vorlegen zu können. Abmeldungen können ausschließlich im Zeitraum 1. bis 31.10. mittels eingeschriebenen Briefes an den Stammverein (Kopie an WTV) erfolgen. Ausnahmen von obigen Fristen kann der VWA in begründeten Fällen (Übertrittsverfahren) auf Antrag erteilen.

f) Für die Ausstellung der Spielerlizenz ist die ordnungsgemäße Meldung des Vor- und Zunamens, Titels, Geburtsdatums und Adresse de(s/r) Spieler(s/in) erforderlich. Durch die Meldung nimmt der (die) Spieler(in) zur Kenntnis, dass die erhobenen Daten vom WTV und seinen Partnern automationsunterstützt verarbeitet werden und akzeptiert die allgemeinen Kartenbedingungen. Ein Adresswechsel oder Verlust der Lizenzkarte ist innerhalb von 3 Tagen im WTV-Sekretariat bekannt zu geben.

4. Es ist die Beschaffenheit der für Wettkämpfe zur Verfügung gestellten Plätze in der Spielerliste anzugeben. Weiters ist auf der Spielerliste anzugeben, ob eine Halle und/oder Flutlicht zur Verfügung stehen sowie die Anzahl dieser Plätze und deren Belag.

5. Gespielt wird nach starrer Rangliste.

a) Die abgegebenen Spielerlisten/Bewerbsliste sind insofern bindend, als bei Einzelspielen ausnahmslos ranghöhere vor rangniederen SpielerInnen aufzustellen sind. In der rangniederen Mannschaft darf somit kein/e SpielerIn aufscheinen, dessen(deren) Rang höher ist, als der des/der letzttrangierenden SpielerIn der ranghöheren Mannschaft. SpielerInnen die nur im Doppel eingesetzt werden sperren keinen vor ihnen gereihten SpielerIn.

b) Diese Regelung findet bei Bundesligavereinen bei einem allfälligen Einsatz rangniederer SpielerInnen in der Bundesliga keine Anwendung. Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung, wenn aufgrund von § 4/2c anstelle einer (eines) ausländischen Spielers (Spielerin) die hinter diesem (dieser) gereihten Spieler (Spielerin) in die ranghöhere Mannschaft nachrückt.

c) Sofern innerhalb der Rangnummern, die der jeweiligen Mannschaft zuzuordnen sind, kein(e) Jugendliche(r) aufscheint, rückt der(die) rangnächste verfügbare Jugendliche auf Platz 6, bei Damen auf Platz 5 dieser Mannschaft auf. Demnach gelten bei den Herren die Spieler 1-6 bzw. 1-5 und Jugendliche, bei den Damen 1-5 bzw. 1-4 und Jugendliche als StammspielerInnen der 1. Mannschaft, welche keinesfalls in rangniederen Mannschaften zum Einsatz kommen dürfen. Analog definieren sich die StammspielerInnen für die 2., 3., usw. Mannschaften.

**Kommt bei einem Verein in der WTV-Mannschaftsmeisterschaft in ranghöheren Mannschaften mehr als ein Jugendlicher zum Einsatz, dann darf (dürfen) die rangniedere(n) Mannschaften(en) in derselben Runde ohne Jugendlichen antreten.**

**Beispiel 1:**

**In der 1. Mannschaft kommen 3 Jugendliche zum Einsatz. 2 rangniedere Mannschaften, wo kein Jugendlicher in der Stammmannschaft aufscheint, dürfen ohne Jugendlichen spielen.**

**Beispiel 2:**

**Ein Verein führt 3 Herrenmannschaften. 3 Jugendliche scheinen lt. ITN-Spielstärke in der Stammmannschaft der 2. Herrenmannschaft auf. Der bestgereimte Jugendliche rückt als Pflichtjugendlicher in die 1. Herrenmannschaft auf. Die zwei anderen Jugendlichen verbleiben in der 2. Herrenmannschaft. Die 3. Herrenmannschaft darf ohne Jugendlichen spielen.**

6. In **Kids-Bewerben** 8, 9, 10, 11 können sowohl männliche als auch weibliche Kids eingesetzt werden. Die Aufstellung hat nach Reihung in der Bewerbsliste zu erfolgen.

7. Ein/e SpielerIn darf zur gleichen Runde nur in einer Mannschaft pro Bewerb der Wiener Mannschaftsmeisterschaft antreten. Diese Regelung bleibt auch bei Terminverschiebung aufrecht.

## § 5 Spielreglements

1. Alle Bewerbe werden nach den gültigen Tennisregeln gespielt. In allen Spielen entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen unter Anwendung des Tie Break Systems in allen Sätzen. Ausnahme: Herren 65 und älter, Damen 60 und älter. In diesen Bewerben wird anstelle des dritten Satzes ein entscheidendes Match Tie Break bis 10 Punkte gespielt. Die gleiche Regelung gilt für alle Doppelspiele aller Seniorenbewerbe.

Kids-Bewerbe bis 11 Jahre werden nach besonderen Regeln gespielt, deren Regulativ im Dokument „Wiener Mannschaftsmeisterschaft 8, 9, 10, 11“, das jederzeit im WTV Sekretariat abgeholt werden kann oder unter [www.tenniswien.at](http://www.tenniswien.at) zu downloaden ist, nachzulesen ist.

Für jedes gewonnene Wettspiel wird ein Wettspielpunkt (WP) gezählt.

2. Für jeden gewonnenen Mannschaftswettkampf wird ein Mannschaftsmeisterschaftspunkt (MP) verzeichnet.

a) Bei MP-Gleichheit zweier Vereine entscheidet das direkte Ergebnis. Bei MP Gleichheit mehrerer Vereine, bei denen kein direktes Ergebnis ermittelt werden kann, entscheidet die bessere WP-Differenz, im weiteren die Satz und Gamedifferenz der MP-gleichen Vereine, wobei jedoch nur die Wettspielergebnisse der MP-gleichen Vereine untereinander, ohne Berücksichtigung der Ergebnisse gegen die anderen, nicht MP-gleichen Vereine einer Gruppe, gezählt werden.

b) Haben drei oder mehr Mannschaften die gleiche Anzahl von Mannschaftsmeisterschaftspunkten (MP) in der Tabelle und auch untereinander, so ist als nächstes Kriterium die Wettspielfferenz heranzuziehen. Hier gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Die WP-Differenz ergibt eine eindeutige Reihung, dann ist das Verfahren zu Ende.

2. Die WP-Differenz ist bei drei oder mehr Mannschaften gleich, dann ist als nächstes Kriterium die Satzdifferenz heranzuziehen.

3. Die WP-Differenz ist bei zwei Mannschaften gleich, dann entscheidet zwischen diesen das direkte Ergebnis. Sollte Fall 2 eintreten, so wird auch mit der Satzdifferenz und gegebenenfalls mit der Gamedifferenz gleich verfahren.

4. Tritt eine Mannschaft zu einer Begegnung nicht an, so wird kein Ergebnis dieser Mannschaft gewertet.

3. Beim **Herrenbewerb** werden 6 Einzel ausgetragen, wobei jede Mannschaft mindestens einen Jugendlichen aufweisen muss, sowie 3 Doppel, wobei mindestens ein Jugendlicher eingesetzt werden muss. Jene Mannschaft, die mindestens 5 WP erringt, gilt als Sieger. **(Ausnahme: siehe §4.5/c)**

4. Beim **Damenbewerb** werden 5 Einzel ausgetragen, wobei jede Mannschaft mindestens eine Jugendliche aufweisen muss, sowie 2 Doppel, wobei keine Jugendliche eingesetzt werden muss. Jene Mannschaft, die mindestens 4 WP erringt, gilt als Sieger. **(Ausnahme: siehe §4.5/c)**

5. Bei **Kids- und Jugendbewerben** werden 2 Einzel und 1 Doppel ausgetragen. Jene Mannschaft, die mindestens 2 WP erringt, gilt als Sieger.

6. Für die **Seniorenbewerbe** gilt folgender Austragungsmodus:

**Landesliga A:**

**a) Herren 35, Herren 45, Herren 55, Herren 60, Herren 65**

**5 Einzel und 2 Doppel**

Jene Mannschaft, die mindestens 4 WP erringt, gilt als Sieger.

**c) Herren 70 LLA, Damen 60**

**3 Einzel und 2 Doppel.**

Jene Mannschaft, die mindestens 3 WP erringt, gilt als Sieger.

**b) Herren 70, Herren 75**

**2 Einzel und 1 Doppel**

Jene Mannschaft, die mindestens 2 WP erringt, gilt als Sieger.

**d) alle anderen Seniorenbewerbe**

**4 Einzel 2 Doppel**

Jene Mannschaft die mindestens 4 WP erringt, gilt als Sieger. Beim Stand von 3:3 entscheiden in erster Linie die gewonnen Sätze und in zweiter Linie die gewonnen Games. Danach erst das gewonnen Doppel Nr. 1.

## § 6 Durchführung der Wettkämpfe

1. Die Termine der Wettkämpfe werden vom VWA festgelegt und sind im Interesse eines sportlich regulären Ablaufes der Meisterschaft unbedingt einzuhalten.

a) Etwa notwendige Terminverschiebungen sind beim VWA schriftlich zu beantragen. Der VWA behält sich das Recht vor (auch bei einvernehmlich beantragten Terminen), einen anderen Termin festzusetzen.

b) Wird ein/e SpielerIn zum festgelegten Meisterschaftstermin vom ÖTV oder WTV zu einer Turnierveranstaltung entsandt, oder nimmt er an Österreichischen Meisterschaften teil, kann der betreffende Verein spätestens 7 Tage vor dem Meisterschaftsspiel beim VWA eine Terminverschiebung beantragen.

Der VWA behält sich das Recht vor, über die Notwendigkeit der Terminverschiebung zu entscheiden.

2. Haben zwei Mannschaften des Heimvereines in der gleichen Runde ein Heimspiel und kann hinsichtlich der zeitlichen Durchführung der Wettkämpfe keine Einigung mit dem jeweiligen Gegner erzielt werden, so ist das Spiel der ranghöheren Mannschaft des Heimvereines vorzuziehen. Bei Gleichrangigkeit ist der Herrenbewerb auf Grund der größeren Zahl der Wettspiele vorzuziehen.

3. Die Wettkämpfe sind wie folgt anzusetzen:

a) Herren- und Damenbewerbe: Samstag 13 Uhr, an Feiertagen angesetzte Spiele 9 Uhr (am 1. Mai nicht vor 13 Uhr).

b) Jugendbewerbe: Sonntag 14 Uhr.

#### c) Seniorenbewerbe:

Montag	10 Uhr: Damen IV, Herren VI
Montag	16 Uhr: Jungsenioren
Dienstag	10 Uhr: Herren IV
Dienstag	16 Uhr: Damen II
Mittwoch	10 Uhr: Damen III
Mittwoch	16 Uhr: Herren II
Donnerstag	10 Uhr: Herren V
Donnerstag	16 Uhr: Damen I
Freitag	10 Uhr: Herren III
Freitag	16 Uhr: Herren I

**d) Pflichtersatztermin aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Schlechtwetter) und bei Platzmangel:** Für Termine Samstag 13 Uhr der darauf folgende Sonntag 9 Uhr. Weiters Sonntag 13 Uhr, weiters ein eventuell folgender Feiertag 9 Uhr bzw. 13 Uhr, weiters der darauf folgende Samstag 13 Uhr usw. Für Sonn- und Feiertagstermine 9 Uhr gilt 13 Uhr desselben Tages bzw. der darauf folgende Samstag 13 Uhr usw. Ersatztermine bei Jugendbewerben sind einvernehmlich festzulegen und dem VWA zu melden. Ersatztermin für Seniorenbewerbe: der nächste für diesen Bewerb festgelegte meisterschaftsfreie Wochentag.

**e) Jugendliche** sollen pro Spieltag nur an einem Meisterschaftsbewerb teilnehmen. Spielt ein(e) Jugendliche(r) an einem Ersatztermin des Herren- od. Damenbewerbes, an dem ein Jugendspiel ebenfalls angesetzt ist, muss das Jugendspiel an diesem Tag nicht durchgeführt werden. Über das Nichtantreten ist der gegnerische Verein noch am Vorabend nachweislich zu informieren.

**4.** Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die in §6 Pkt. 3, 5 und 6 angeführten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter bzw. bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Heimverein zu treffen.

**5.** 15 Minuten vor Spielbeginn hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Hat ein Verein bis zu diesem Zeitpunkt keinen Mannschaftsführer nominiert, wird das Spiel gegen diesen Verein 9:0/7:0/6:0/3:0 strafverifiziert. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines eine bindende Erklärung abzugeben. **Weiters ist er berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Spielbeginn den Nachweis der Identität der Spieler zu verlangen.**

**6.** 15 Minuten vor den in § 6 Pkt. 3 genannten Beginnzeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Aufstellung der Spieler für die Einzelspiele zu übergeben. Hat ein Mannschaftsführer 15 Minuten vor der in § 6 Pkt. 3 genannten Beginnzeit die Aufstellung der Einzel dem Oberschiedsrichter nicht übergeben, wird das Spiel gemäß § 9 strafverifiziert. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters sind die Aufstellungen durch die Mannschaftsführer auszutauschen und die Spiele werden ohne Leitung eines Oberschiedsrichter begonnen bzw. beendet. Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellung anwesend und spielfähig sind. Ist die Mannschaft nicht vollzählig, sondern fehlt (fehlen) ein oder mehrere Spieler der Ränge 1-5 bei den Herren oder 1-4 bei den Damen, so ist entsprechend der Spielerliste nachzurücken.

Gleichzeitig mit der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer des Platzvereines dem Oberschiedsrichter bzw. den Mannschaftsführer des Gastvereines auch die Platzeinteilung für alle Einzelspiele bekannt zu geben. Bei Abwicklung der Spiele muss mit den Spielen 2, 3, 4 begonnen werden. Die restlichen 3 bzw. 2 Einzelspiele haben unverzüglich nach freierwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Auf mehr als 3 Plätzen kann nur mit Zustimmung des anreisenden Vereines gespielt werden. Bei Seniorenbewerben muss - wenn möglich auf 4 Plätzen begonnen werden.

**7.** Die Mannschaftsführer haben die Aufstellung für die Doppelspiele spätestens 15 Minuten vor deren Beginn, längstens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles dem Oberschiedsrichter zu übergeben, allenfalls auszutauschen. Hat ein Mannschaftsführer 15 Minuten vor der festgesetzten Beginnzeit der Doppelspiele die Doppelaufstellung dem Oberschiedsrichter bzw. den gegnerischen Mannschaftsführer nicht übergeben, werden die Doppelspiele mit 3:0/2:0/1:0 gegen diesen Verein strafverifiziert. Die Aufstellung darf nur SpielerInnen enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellung anwesend und spielfähig sind. Gleichzeitig hat der Mannschaftsführer des Platzvereines die Platzeinteilung für die Doppelspiele zu übergeben. Die in den Doppelspielen einzusetzenden SpielerInnen sind nach der Spielerliste zu reihen und erhalten danach die Platzziffern 1-6 (1-4). Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden. Sollte im Herrenbewerb die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich sein, dann darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel genannt werden.

**8.** Die Reihenfolge der Spiele kann nur einvernehmlich abgeändert werden. Ist ein/e SpielerIn nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert der betroffene Verein den Punkt.

**9.** Sollte ein/e SpielerIn das Singlespiel nicht beenden, so darf diese/r SpielerIn im anschließenden Doppel nicht mehr eingesetzt werden.

**10.** Zwischen zwei Wettspielen kann ein/e SpielerIn eine Pause von 30 Minuten beanspruchen.

**11.** Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe oder Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben oder ausgetauscht werden. Ein Wettspiel beginnt mit dem ersten gespielten Punkt.

**12.** Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetter) vorliegt, stellt der Oberschiedsrichter fest. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters entscheidet der Platzverein.

**13.** Ein in der Halle fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

**14.** Während eines Spieles darf ein/e SpielerIn nur von einer Person betreut (gecoacht) werden.

**15.** Nach dem 2. Satz haben SeniorInnen das Anrecht auf eine Pause, die 10 Minuten nicht überschreiten darf.

#### § 7 Pflichten des Platzvereines

**1.** Der Platzverein hat mindestens 3 Plätze zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze müssen den Möglichkeiten der Anlage entsprechend zusammenhängend und übersichtlich angeordnet sein. In Ausnahmefällen, wenn gleichzeitig mehrere Bewerbe abzuwickeln sind, sodass insgesamt die Anzahl der Plätze nicht ausreicht, ist eine Einschränkung auf 2 Plätze statthaft.

Hat der Platzverein mehrere Mannschaften genannt, aber zu wenig Plätze für eine ordnungsgemäße Durchführung der Heimspiele, können vom VWA alle Spiele als Auswärtsspiele angesetzt oder andere Maßnahmen verfügt werden.

**2.** Für regelkonformen Zustand der Plätze ist Sorge zu tragen (z.B. Verwendung von Singlestützen). Unzulänglichkeiten sind bereits vor Spielbeginn zu reklamieren und bei Nichtbehebung derselben schriftlich am Spielbericht zu vermerken.

**3.** Zugelassen sind Sandplätze bzw. vom WTV - Vorstand ausdrücklich genehmigte Beläge.

**a)** Ein Verein, der sowohl Plätze mit Kunststoffbelag als auch Sandplätze besitzt, muss, wenn mindestens 3 Sandplätze vorhanden sind diese zur Verfügung stellen.

**b) Gilt für Landesliga A und B:** Der Heimverein, der ausschließlich auf Kunststoffplätzen den Mannschaftsbewerb durchführt, ist verpflichtet nach Aufforderung durch den Gastverein, diesem Trainingszeit zur Verfügung zu stellen, nachdem ihm dieser die Inanspruchnahme von Trainingszeit mindestens vier Tage vor dem Spieltag mitgeteilt hat. Der Gastverein darf an dem genannten Trainingstag zwei Stunden auf zwei Plätzen trainieren.

**c) Gilt für alle Bewerbe einschließlich der 2. Klasse abwärts:**

Stellt der Heimverein nur Hallenplätze zur Verfügung so hat er den gegnerischen Mannschaftsführer mindestens eine Woche vorher zu verständigen und muss gegebenenfalls einem angebotenen Platztausch zustimmen.

**d) Gilt für alle anderen Bewerbe:**

Der Heimverein mit Kunststoffplätzen wird verpflichtet, dem Gastverein Trainingsmöglichkeiten im Ausmaß von einer Stunde vor Spielbeginn auf 2 Plätzen einzuräumen.

**e) Gilt für alle Bewerbe:**

Vereine, die ausschließlich über Kunststoffplätze verfügen, dürfen, wenn sie als Gastverein auf Sandplätzen den Mannschaftsbewerb bestreiten, ebenfalls eine Trainingsmöglichkeit im Ausmaß von einer Stunde vor Spielbeginn auf 2 Plätzen beanspruchen.

**f)** Für die Austragung und Fortsetzung der Wettspiele bei Dunkelheit oder bei Schlechtwetter gelten folgende Regeln: Stellt der Platzverein mindestens 2 Hallenplätze bzw. 1 Flutlichtplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung, so ist jedes Meisterschaftsspiel zum angesetzten Termin, unter Berücksichtigung § 6 Punkt 12, auszutragen bzw. fortzusetzen. Bei Wechsel des Belages gelten die Einschlagzeiten der Wettspielordnung.

**4.** Pro Einzel sind 3 Stück neue Bälle lt. § 4 Abs. 4 aufzulegen. In den Bewerben der Landesliga A müssen auch für die Doppel neue Bälle aufgelegt werden.

**5.** Bereitstellung der Umkleemöglichkeiten, warmen und kalten Duschen für den Gastverein, sowie freien Zutritt für Spieler, Oberschiedsrichter und Begleitpersonen zu gewährleisten.

**6. Der Spielbericht muss innerhalb von 2 Tagen (nach Wettspieltermin) via Internet erfasst und übermittelt werden (gilt auch für w.o. Spiele). Die Interneteingabe ist Pflicht des Heimvereines.**

Bei Internet Eingabe ist es erforderlich, dass beide Vereine die Spielberichte 2 Jahre lang aufbewahren. Die Kopie des Spielberichtes ist dem gegnerischen Verein sofort nach dem Spielende auszuhändigen. **Für nicht termingerechte Online-Eingabe wird ein Pönale von € 10,00 eingehoben. Im Wiederholungsfalle verdoppelt sich die Gebühr.**

**7.** Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung wird dringend empfohlen, mit dem Gastverein Kontakt aufzunehmen, um Fragen wie zum Beispiel die Anzahl der zu bespielenden Plätze vorab klären zu können.

#### § 8 Pflichten des Gastvereines

Auf jeden Fall, auch bei zweifelhafter Witterung, pünktlich (siehe § 6 Pkt. 5 und 6) beim Heimverein einzutreffen. Begegnungen bei denen kein Oberschiedsrichter anwesend ist, können sich beide Mannschaftsführer schriftlich auf eine Absage einigen. Neutermिनierung siehe Regelung Ersatztermin § 6.3d. Der Gastverein muss in diesem Fall nicht anwesend sein.

### **§ 9 Nichtaustragung von Wettkämpfen**

Tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden zu einem Wettkampf nicht bzw. mit weniger Spieler(innen/n) an, als zur Wahrung einer theoretischen Gewinnchance erforderlich sind, so verliert sie das Spiel zu null und wird mit einem Pönale von € 150,00 (€ 40,00 für Jugend) belegt. Im Wiederholungsfall wird die Gebühr verdoppelt. Erfolgt mindestens 2 Tage vor dem Wettspieltermin eine schriftliche (E-Mail) Absage beim VWA und beim gegnerischen Verein wird das Spiel für den Gegner strafverifiziert, aber es entfällt die Pönalzahlung.

### **§ 10 Proteste**

1. Einsprüche bei Verstößen gegen die obigen Bestimmungen sind an den VWA einzureichen, bei gleichzeitigem Erlag der Protest-Gebühr in Höhe von € 50,00 plus € 25,00 Bearbeitungsgebühr.

a) Bei Protest wegen Nichtvorlage einer WTV- Spielerlizenz entfällt die Protestgebühr.

2. Wird dem Protest oder Rekurs stattgegeben, so wird die eingezahlte Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.

3. Hinsichtlich des Fristenlaufes wird auf die Wettspielordnung des ÖTV verwiesen.

### **§ 11 Schiedsrichter**

1. Jede Mannschaft ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu verlangen. Dieser ist mindestens 8 Tage vor dem Wettspieltermin über das Sekretariat des WTV anzufordern und die Gebühr für den Oberschiedsrichter in Höhe von € 55,00 plus € 25,00 Taggeld pro Spieltag ist gleichzeitig vom anfordernden Verein an den WTV zu entrichten.

2. Der VWA behält sich vor, Oberschiedsrichter und Schiedsrichter zwingend vorzuschreiben. Die Gebühren sind in diesem Fall von den Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen und an den WTV zu entrichten.

3. Jede Mannschaft hat das Recht, 50% der Schiedsrichter zu stellen. Im Allgemeinen werden hierbei die Schiedsrichter der Singles 1, 3, 5 und der Doppel 1, 3 vom Heimverein gestellt. Die Schiedsrichter für die Singles 2, 4, 6 und des Doppels 2 stellt der Gastverein. Stellt ein Vereine keine Schiedsrichter, kann der Gegner allenfalls sämtliche Schiedsrichter stellen kann.

4. Sind keine oder in ungenügender Anzahl Schiedsrichter vorhanden, so sind die Spiele gegebenenfalls ohne Schiedsrichter durchzuführen.

### **§ 12 Sanktionen**

1. Im Falle von Verstößen gegen das Regulativ bleibt es dem VWA freigestellt, folgende Entscheidungen zu treffen:

a. Die Wettspielergebnisse zu korrigieren

b. Neuaustragung von Wettspielen anzuordnen

c. Geldstrafen zu verhängen

d. Sperre von Spielern, Funktionären oder Vereinen auszusprechen.

2. In allen Zweifelsfällen entscheidet in erster Instanz der VWA, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Referenten, gemäß der Wettspielordnung des ÖTV Rekurse gegen Entscheidungen des VWA sind an die höhere Instanz, den Vorstand des WTV, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides der 1. Instanz, unter gleichzeitigem Erlag von € 40,00 zu richten.